

Antrag

der Abgeordneten Katja Hessel, Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Till Mansmann, Christoph Meyer, Alexander Müller, Dr. Martin Neumann, Frank Schäffler, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Michael Theurer, Stephan Thomae, Gerald Ullrich, Sandra Weeser und der Fraktion der FDP

Gemeinnützigkeit in Corona-Zeiten stärken – Hilfe zur Selbsthilfe

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Unsere Zivilgesellschaft wird in besonderer Weise durch das ehrenamtliche Engagement geprägt. Diese Rolle übernehmen gerade auch gemeinnützige Körperschaften, welche die Allgemeinheit selbstlos fördern und damit jedem Einzelnen zugutekommen. Gesellschaftlicher Zusammenhalt und Hilfe für Schwächere sind in diesen Krisenzeiten wichtiger denn je. Allerdings sind gerade auch die gemeinnützigen Körperschaften und damit das Rückgrat unserer Zivilgesellschaft durch die Corona-Krise in ihrem Bestand gefährdet.

Einer der Hauptgründe dafür ist die sehr eingeschränkte Möglichkeit für gemeinnützige Vereine größere Rücklagen zu bilden. Dieses Fehlen von Rücklagen macht sich in Zeiten der Krise bemerkbar und treibt zahlreiche Körperschaften an den Rand der Existenz.

Die Unterstützung der gemeinnützigen Organisationen muss daher an zwei Punkten ansetzen: Zum einen sind Hilfen erforderlich, die das Überleben jetzt in der Krise sichern; zum anderen ist Hilfe zur Selbsthilfe für Krisen in der Zukunft wichtig. Gemeinnützige Organisationen sollten durch eine Lockerung der strengen Rücklageregelungen in die Lage versetzt werden, sich eigenständig gegen Krisen abzusichern.

Zugleich sollten die gemeinnützigen Organisationen in Zeiten der Corona-Pandemie gestärkt werden, sich für die Allgemeinheit einzusetzen, auch wenn damit

nicht ihr satzungsmäßiger Zweck erfüllt wird. Dies ist nur dann möglich, wenn bis zum 31.12.2020 auch solche Spendenaktionen ermöglicht werden, die zwar Betroffenen der Corona-Krise zugutekommen, aber vom eigentlichen Satzungszweck nicht erfasst sind, ohne der Organisation ihren Gemeinnützigkeitsstatus abzuerkennen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. gemeinnützigen Körperschaften die Möglichkeit einzuräumen, Rücklagen nach den üblichen handels- und steuerbilanziellen Vorgaben zu bilden und ihre bisher zweckgebundenen Rücklagen aufzulösen, §§ 62 und 55 Abs. 1 Nr. 5 AO sind entsprechend anzupassen;
2. gemeinnützigen Organisationen eine großzügige Nachfrist einzuräumen, denen das Einhalten der zweijährigen Frist zur satzungsmäßigen Mittelverwendung des § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO aufgrund der Corona-Krise bis zum 31.12.2020 nicht möglich ist;
3. gemeinnützigen Organisationen die Möglichkeit einzuräumen, bis zum 31.12.2020 unabhängig von ihrem jeweiligen Satzungszweck Spenden- und Hilfsaktionen für Betroffene der Corona-Krise durchzuführen, ohne ihre Qualifikation als gemeinnützig zu verlieren;
4. gemeinnützigen Körperschaften die Möglichkeit einzuräumen, solche Verluste, die bis zum 31.12.2020 aufgrund der Corona-Pandemie im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder in der Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Körperschaften entstanden sind, mit Mitteln aus dem steuerbegünstigten Betrieb auszugleichen.

Berlin, den 26. Mai 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Das selbstlose Engagement von Körperschaften zur Förderung der Allgemeinheit leidet ebenso wie Soloselbständige oder Unternehmen unter der Corona-Krise. Eine der größten Hindernisse bei Finanzhilfen für gemeinnützige Körperschaften sind die fehlenden oder zweckgebundenen Rücklagen. Daher liegt hier ein wesentlicher Ansatzpunkt für Hilfs- und Verbesserungsmaßnahmen: Das Bilden von Rücklagen verhilft den Organisationen zu einer höheren Kreditwürdigkeit.

Ein Auflösen der zweckgebundenen Rücklagen bis zum 31.12.2020 zum Ausgleich finanzieller Engpässe stellt eine Hilfe zur Selbsthilfe dar, die einen Rückgriff auf Staatshilfen obsolet machen kann.

Jedenfalls bis zum 31.12.2020 sollten zudem die engen steuerlichen Vorschriften für gemeinnützige Organisationen vorsichtig gelockert werden, um das Engagement in der Krise auch über den jeweiligen Satzungszweck hinaus zu stärken.

Zudem sollten auch gemeinnützige Organisationen die Soforthilfe für Unternehmen und Selbständige mit bis zu fünf Mitarbeitern in Anspruch nehmen dürfen als sie den Körperschaften das Überleben sichern und damit ihren Einsatz für gemeinnützige Zwecke sichern können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.